

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Cannons Law Practice
Herr Frank Cannon
11 Somerset Place
Glasgow
G3 7JT
Großbritannien

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 2100 Telefax +49 (0)221 220 772100

Köln, 9. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Cannon,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.09.2014 zu unserer Sendung *die story im Ersten: Nervengift im Flugzeug – Was die Luftfahrtindustrie verschweigt* vom 07.07.2014. Dieses ist am 16.09.2014 beim WDR eingegangen. Mit Ihrem Schreiben erheben Sie „Programmbeschwerde“. Unter Punkt 1 kritisieren Sie die Ihrer Auffassung nach „unautorisierte und explizit mehrfach untersagte“ Ausstrahlung von Aufnahmen und Interview-Passagen Ihrer Mandanten und Ihrer Person. Des Weiteren tragen Sie als Punkt 2 vor, durch die Sendung seien die Zuschauer getäuscht worden. In Punkt 3 Ihres Schreibens wenden Sie sich gegen den angeblichen Vertrauensmissbrauch durch den WDR in der Person des Mitautors des Berichts, [REDACTED]. Sie vermuten, auf Grund eines Hochschulstudiums bei der Institution Quadriga mit Billigung des WDR würden sensible Informationen an die Gegenseite gelangen. Schließlich behaupten Sie unter Punkt 4, der WDR störe und vereitle die Verwertung Ihres Materials gegenüber der Deutschen Welle.

Zulässigkeit:

Programmbeschwerden nach § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz sind ausschließlich gegen Sendungen des WDR zulässig, wenn die Verletzung von Programmgrundsätzen nach § 5 WDR-Gesetz oder § 10 RStV behauptet wird.

Ihre Aussagen zu Punkt 1 werte ich als eine solche förmliche Programmbeschwerde nach § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz, da Sie eine Verletzung des Programmgrundsatzes des § 5 Absatz 5 Satz 3 WDR-Gesetz (Gebot der journalistischen Fairness) behaupten. Bei diesem Programmgrundsatz handelt es sich um einen auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff, der das Verhalten von Fernsehjournalisten bei der Recherche und Abfassung der Beiträge im Umgang mit der Öffentlichkeit sowie den von einem Bericht Betroffenen festlegt. Hierzu gehört das Verbot der Anwendung unlauterer Methoden. Zu beachten ist bei der Auslegung dieses Grundsatzes, dass auch die Informationsbeschaffung die von Art. 5 GG geschützte Meinungsfreiheit genießt. Solche unlauteren Methoden sind im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGE 66,116 – Springer/Wallraff beispielsweise dann anzunehmen, wenn Material in widerrechtlicher Weise durch Täuschung beschafft wurde, in der Absicht, sie gegen den Getäuschten zu verwerten und auch kein Ausnahmetatbestand vorliegt.

Hinsichtlich des Täuschungsvorwurfs in Punkt 2 Ihres Schreibens wird der Programmgrundsatz aus § 5 Abs. 4 WDR-Gesetz, wonach der WDR der Wahrheit verpflichtet sein soll, berührt.

Hinsichtlich dieser beiden Punkte liegt somit eine förmliche Programmbeschwerde nach § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz vor.

Unter Punkt 3 tragen Sie Vorwürfe vor, die sich gegen die Person von Dr. Roman Stumpf wenden und ziehen die Vertrauenswürdigkeit des WDR in Zweifel. Ihre Vorwürfe richten sich somit nicht gegen die konkrete Sendung. Auch tragen Sie keine Argumente vor, die auf eine Rüge der Verletzung von Programmgrundsätzen im Sinne von § 5 WDR-Gesetz oder § 10 RStV hindeuten. Auch unter Punkt 4 sind keine Vorwürfe vorgetragen, die Programmbezug ausweisen oder einer Rüge von Programmgrundsätzen zuzuordnen wären. Daher ist Ihre Programmbeschwerde insoweit unzulässig.

Begründetheit:

Nach eingehender Prüfung auf Basis einer von der Redaktion eingeholten Stellungnahme komme ich zum Ergebnis, dass die von Ihnen erhobenen Vorwürfe zu Punkt 1 und 2 nicht zutreffen. Ich helfe Ihrer Programmbeschwerde daher nicht ab.

Punkt 1: Vorwurf der nicht autorisierten und explizit untersagten Ausstrahlung und Verbreitung privilegierter Aufnahmen und Interviews

Unter Punkt 1 Ihrer Beschwerde behaupten Sie, die Ausstrahlung von Interviewpassagen und Aufnahmen Ihrer Mandanten verstoße „nachhaltig gegen journalistische Ehr-, Ethik- und Sorgfaltspflichten.“

Die Aufnahmen und Interviewpassagen seien nicht zur Ausstrahlung und Verbreitung autorisiert gewesen, da einer der beiden Autoren, [REDACTED] nicht mehr „Autor“ der Dokumentation gewesen sei. Damit sei die ursprüngliche Einwilligung, bei der Herr [REDACTED] eine der drei beteiligten Parteien war, unwirksam geworden. Dies sei dem WDR mehrfach mitgeteilt worden.

Diesen Vorwurf vermag ich nicht zu teilen. Er entspricht nicht der Sach- und Rechtslage. Nach oben zitierter Rechtssprechung schützt Art. 5 Absatz 1 Grundgesetz die Freiheit des Informationsflusses mit der Folge, dass selbst die Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen grundsätzlich dem Schutz von Art. 5 Absatz 1 GG unterfällt. Ein gänzlicher Ausschluss würde dazu führen, „dass der Grundrechtsschutz von vornherein auch in Fällen entfiel, in denen es seiner bedarf.“ Dies sei bei der Vielfalt der denkbaren Fallgestaltungen nicht ausgeschlossen, wobei die Abstufung bei der Erlan-

gung der Information vom vorsätzlichen Rechtsbruch bis zur Kenntnis von Informationen reichen kann, bei denen die Rechtswidrigkeit selbst bei publizistischer Sorgfalt nicht erkennbar ist. Insofern ist auch bei der Prüfung, ob es sich um unlautere Methoden im Sinne der journalistischen Fairness nach § 5 Absatz 5 Satz 3 WDR-Gesetz handelt, dieser besondere Schutz zu beachten. Es gibt in dem konkreten Fall jedoch schon auf der Sachverhaltsseite keine Anhaltspunkte dafür, dass die Interviewpassagen in rechtswidriger Art und Weise oder gar mit Täuschungsabsicht erlangt wurden:

Der WDR beauftragte auf der Basis eines Urheber- und eines Mitwirkendenvertrages vom 04.11.2013 Herrn [REDACTED] mit Erstellung der Dokumentation *Nervengift im Flugzeug - Was die Luftfahrtindustrie verschweigt*. Herr [REDACTED] sollte diese Dokumentation gemeinsam mit Herrn [REDACTED] realisieren. Diese Co-Autorenschaft war einvernehmlich zwischen beiden Autoren und der Redaktion beschlossen und ist auch unstrittig.

Teil der Dokumentation sollte die Berichterstattung zum Fall Ihres Mandanten Westgate sein. Vertragliche Grundlage hierfür ist das Agreement zwischen Ihren Mandanten, dem WDR und [REDACTED] vom 05.06.2013.

Herr [REDACTED] und [REDACTED] realisierten in der Folge den Film, waren gemeinsam im Schnitt und erstellten gemeinsam den Filmtext. Am 05.06.2014 stellten beide Autoren den Film zur Endabnahme im Beisein der WDR-Chefredakteurin Sonia Seymour Mikich vor. Die in der Abnahme seitens des programmverantwortlichen Redakteurs geäußerten Änderungswünsche wurden von Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] bis 07.06.2014 einvernehmlich umgesetzt.

Diesen Ablauf bestätigt, entgegen anfänglicher E-Mail-Äußerungen, inzwischen auch [REDACTED]. Dies geht aus dem Schriftsatz von Rechtsanwalt Frank Fischer hervor, der am 04.07.2014 beim WDR eingegangen ist. Herr Fischer vertritt Herrn [REDACTED] gegenüber dem WDR. Der Schriftsatz war an Frau Mikich und [REDACTED] den programmverantwortlichen Redakteur gerichtet.

Hierin heißt es:

„Auf Grundlage eines als Urhebervertrag sowie eines als Mitwirkendenvertrag überschriebenen Vertrages, jeweils datierend auf den 04.11.2013, beauftragten Sie unseren Mandanten mit der Herstellung eines dokumentarischen Films mit der Lauflänge von 45 Minuten. Entsprechendes hat unser Mandant absprachegemäß am 07.06.2014 fristgerecht geliefert. Bereits zuvor, nämlich am 05.06.2014 ist eine Abnahme durch Sie im Beisein von Ihnen, Frau Seymour-Mikich, erfolgt. Die insoweit von Ihnen im Rahmen dieses Termins vorgegebenen Änderungswünsche redaktioneller Art hat unser Mandant bis zum 07.06.2014 wunschgemäß umgesetzt.“

Weitere, einvernehmlich vereinbarte marginale Änderungen sowie notwendige Kürzungen wollte die Redaktion selbst vornehmen. Diese veränderten jedoch das Werk in

seiner Tendenz nicht. Festzuhalten ist, dass diese Änderungen keine Passagen der Berichterstattung über den Fall Ihres Mandanten Westgate betrafen. Diese hat ausschließlich Herr [REDACTED] geschnitten und getextet und lagen am 07.06.2014 fertig vor. Einer zwischenzeitlich von Herrn [REDACTED] vorgeschlagene Weiterbearbeitung durch ihn auf einer privaten Schnitthanlage konnte der WDR nicht zustimmen. Sensibles Rohmaterial, z.B. die Interviews mit Ihren Mandanten, darf den WDR aus nachvollziehbaren Gründen des Quellenschutzes nicht verlassen. Zudem wäre bei einem derartigen Vorgehen der hochwertige technische Standard des Films nicht sichergestellt.

Nach Auffassung des WDR war und ist das Agreement vom 05.06.2013 zwischen Ihren Mandanten, dem WDR und Herrn [REDACTED] rechtswirksam, denn die Vertragsgrundlage ist nicht entfallen. Denn nach englischem Urheberrecht und nach unserem Rechtsverständnis ist die vertragliche Bezeichnung „author“ als Urheber zu verstehen. Aus dem Ablauf der geschilderten Ereignisse ergibt sich, dass Herr [REDACTED] „Urheber und Bearbeiter“ des Films und speziell der Passagen über den Fall Westgate war und ist. Jedenfalls ist daraus nicht abzuleiten, dass Herr [REDACTED] zwingend „Autor“ sein muss.

Der WDR hat auch nicht gegen Vereinbarungen des Agreements verstoßen. Bedingung für die Veröffentlichung der Ergebnisse des im Fall Westgate eingesetzten Research-Teams war die vorherige Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Studie. Diese Bedingung war zum Zeitpunkt der geplanten Ausstrahlung des Films noch nicht eingetreten. Deshalb musste eine entsprechende von Herrn [REDACTED] geschnittene und getextete Filmassage geändert werden. Mit Fax vom 27.06.2014 sicherte Herr [REDACTED] als Vertreter des WDR-Justizariats in Abstimmung mit der Redaktion die Einhaltung des Vertrages zu. Daran hat sich der WDR gehalten. Weitere Änderungen ergaben sich aus juristischen Gründen und betreffen nicht die Berichterstattung im Fall Westgate. So zog eine Protagonistin ihr Einverständnis zurück, deren Bilder und Interviews wurden aus dem Film entfernt. Zu diesen Änderungen war der WDR berechtigt und rechtlich verpflichtet.

[REDACTED] erklärte von seiner Seite mit E-Mail am 14.06.2014 seine Autorentätigkeit für beendet. Am 26.06.2014 zog Herr [REDACTED] sein Recht auf Namensnennung zurück.

Des Weiteren führen Sie in Ihrer Beschwerde aus, dass hinsichtlich der Interviews mit Ihren Mandanten „für jeden Fall einer beabsichtigten Verwendung zuvor eine spezielle Freigabe“ einzuholen sei. Herr [REDACTED] hätte Ihnen gegenüber versichert, „dass der Westdeutsche Rundfunk über die Besonderheiten der individuellen Absprachen informiert“ gewesen sei. Dies trifft nicht zu. Eine generelle Regelung zur Freigabe von Interviewpassagen enthält das Agreement vom 05.06.2013 nicht. Im speziellen Fall der *Monitor*-Ausstrahlung vom 22.05.2014 wurde eine Freigabe durch Herrn [REDACTED] eingeholt, da die Bedingung der vorherigen Veröffentlichung der Studie noch nicht eingetreten war. Diese Freigabe betraf die Interview-Passage Ihres Mandanten Prof.

Abou-Donia zu den Ergebnissen im Fall Westgate. Vertragliche Vereinbarungen mit Ihren Mandanten über das Agreement hinaus sind dem WDR nicht bekannt. Als freier Mitarbeiter war Herr [REDACTED] nicht befugt, derartige Vereinbarungen im Namen und in Vertretung des WDR abzuschließen. Auch eine Offenlegung ist nicht erfolgt. Sollte Herr [REDACTED] dennoch solche Zusagen gemacht haben, hätte er als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt.

Des Weiteren äußern Sie in Ihrer Beschwerde Zweifel „über die eigentliche Rolle von Herrn [REDACTED] bei dieser Produktion“, die Sie Anfang Juni 2014 angesichts einer E-Mail des verantwortlichen Redakteurs an die Lufthansa bekamen. Ich gehe davon aus, dass Ihnen die Hintergründe dieser E-Mail nicht bekannt sind und auch nicht die Tatsache, dass die von Ihnen zitierte Textpassage aus dem Zusammenhang gerissen ist.

Im Vorfeld der Produktion trafen sich [REDACTED] sowie Herr [REDACTED] mit Vertretern der Lufthansa, um Dreh- und Interviewmöglichkeiten auszuloten. Von der Pressestelle der Lufthansa bekam die Redaktion nach diesem Gespräch am 17.02.2014 per E-Mail Fotos, die unsere Produktion betrafen und die im Internet kursierten. Eine Fotomontage zeigt eine Frau mit Maske, die von Herrn [REDACTED] ohne Drehgenehmigung an Bord einer Lufthansa-Maschine gefilmt worden war (siehe Anlage). Einkopiert ist ein falscher Sendetitel und das Logo einer Sendereihe des WDR, in der der Film gar nicht ausgestrahlt werden sollte. Diese Fotomontage und andere Fotos stammen von der Facebook-Seite von Herrn [REDACTED]. Hier postete Herr [REDACTED] auch Karikaturen, die sich über die Luftfahrtindustrie lustig bzw. diese verächtlich machen. Dies alles veröffentlichte Herr [REDACTED] auf Facebook zu einem Zeitpunkt, als die Autoren noch gar keine Fragen an die betreffenden Luftfahrtunternehmen gestellt hatten. Aufgrund dieser Veröffentlichung von Herrn [REDACTED] vermutete die Lufthansa journalistische Voreingenommenheit und lehnte Drehgenehmigungen und Interviews ab.

In der Folge führte die damalige Leiterin der Programmgruppe Inland und designierte Chefredakteurin des WDR, Sonia Seymour Mikich, ein ernstes Gespräch mit Herrn [REDACTED] über dessen Verhalten in diesem Fall.

Zur Vermeidung von Interventionen seitens der Lufthansa schickte der programmverantwortliche Redakteur, Herr [REDACTED] in Absprache mit Frau Mikich am 25.02.2014 eine erklärende E-Mail an die Lufthansa-Pressestelle, aus der Sie in Ihrer Beschwerde nur einen Auszug zitieren. Der vollständige Text lautet aber:

„Auch wir empfanden unser Gespräch in Köln als einen konstruktiven Austausch über das, was die Lufthansa in Sachen Kabinenluft unternimmt und die Möglichkeiten, dieses in unserem Film darzustellen.

Auch wir waren verärgert, dass im Netz offensichtlich Bilder kursieren, die wir nicht autorisiert haben und distanzieren uns davon. Diese Bilder stammen aus dem privaten

Facebook-Account von Herrn van Beveren und sind ohne seine und unsere Zustimmung ins Netz gelangt. Gegen evtl. Verbreiter dieser Bilder werden wir juristisch vorgehen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die URL der Seite mitteilen können, auf der Sie die Bilder gefunden haben.

Inhalt und grafische Gestaltung, vor allem des Bildes von der Frau mit der Maske, in der Tat fotografiert auf einem Lufthansa-Flug, entsprechen nicht der Haltung des WDR, auch wenn Herr van Beveren das – im Übrigen für diese Produktion auch gar nicht zutreffende – Logo unserer Sendereihe die story im WDR-Fernsehen verwendet hat. Selbstverständlich werden wir dieses Bild in unserer Produktion nicht verwenden. Sonia Mikich, die Leiterin der Programmgruppe Inland und designierte Chefredakteurin, hat Herrn van Beveren in einem persönlichen Gespräch eindringlich darauf hingewiesen, derartige Publikation selbst auf seinem privaten Account zukünftig zu unterlassen. Er hat dies zugesichert und sich dafür auch entschuldigt. Redaktionell könnte er auf den Film keinen Einfluss nehmen, Filmautor ist, wie schon gesagt, Dr. Roman Stumpf. Tim van Beveren ist fachkundiger Co-Autor, der Film wird von mir redaktionell abgenommen werden.

Für die Unstimmigkeiten entschuldige ich mich und bitte Sie gleichzeitig, Ihre Haltung zur Zusammenarbeit mit uns zu überdenken. Ich würde mich freuen, wenn wir nach Ausräumung dieser Unstimmigkeiten zu unserem begonnenen, konstruktiven Austausch zurückkehren könnten.“

Hintergrund der von Ihnen nur auszugsweise zitierten E-Mail war nicht der Versuch, Herrn [REDACTED] aus dem Filmprojekt zu drängen, sondern Schaden vom Filmprojekt abzuwenden, der durch das Verhalten von Herrn [REDACTED] entstanden war.

Zusammenfassen kann ich hinsichtlich des von Ihnen kritisierten Punkts 1 keinen Verstoß gegen § 5 Absatz 5 Satz 3 (Grundsatz der journalistische Fairness) des WDR feststellen.

Punkt 2: Vorwurf der Täuschung des Zuschauers

In Punkt 2 Ihrer Beschwerde behaupten Sie, die Zuschauer seien durch den Film getäuscht worden. Auch wenn Sie diese Vorschrift nicht ausdrücklich zitieren, so ist Ihr Vorwurf bei der gebotenen verständigen Auslegung Ihrer Beschwerde unter dem Aspekt des allgemeinen Wahrheitsgebotes nach § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz zu fassen. Demnach ist der WDR „der Wahrheit verpflichtet“, d. h. es wird das Ziel vorgegeben, Falsches aus der Berichterstattung möglichst auszuschalten.

Zu 2 A – Auslöser der Berichterstattung

Unter Punkt 2 A Ihrer Beschwerde führen Sie aus, im Film sei behauptet worden, der WDR oder Herr [REDACTED] seien erst durch Zeitungsartikel in britischen Medien auf den Fall Westgate aufmerksam geworden. Dies wurde im Film an keiner Stelle behauptet. Im Film heißt es:

„Unsere Geschichte beginnt in Großbritannien. Dort berichten die BBC und andere Medien von Piloten, die an einer rätselhaften Krankheit leiden. Einer von ihnen war Richard Westgate. Gestorben sei er möglicherweise an ‚giftigen Dämpfen in der Flugzeugkabine‘, steht in der britischen Zeitung ‚Express‘. Der Fall interessiert uns.“

Dokumentiert wird also im Film, dass es in Großbritannien ein großes Interesse am Fall Westgate gibt und dass der Film in der Folge dieser Geschichte nachgeht. Über dieses Medieninteresse zu berichten, schien der Redaktion geboten. Ob Herr [REDACTED] schon zu früheren Zeitpunkten in Kontakt mit Ihren Mandanten stand, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Es wird nicht der Eindruck erweckt, dass die Berichterstattung in den britischen Medien der Auslöser für die Recherche gewesen ist.

Insofern kann ich keinen Verstoß gegen Programmgrundsätze, namentlich § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz, erkennen.

Zu 2 B – Interview-Passage

Unter Punkt 2 B behaupten Sie, durch eine nachträglich in ein Interview von Herrn [REDACTED] mit Ihrem Mandanten Prof. Abou-Donia eingeschnittene Zwischenfrage sei der Zuschauer getäuscht worden. Es sei auffällig, wie sich der „WDR-Autor“ [REDACTED] immer wieder „in Szene setzt“ obwohl doch eigentlich Herr [REDACTED] „sachkundiger Autor und Urheber dieser Dokumentation ist und wesentliche Interviews geführt hat.“ Dies trifft nicht zu. Richtig ist, wie bereits ausgeführt, dass Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] gemeinsam die Autoren des Films sind. Dies wurde zu Beginn der Produktion einvernehmlich zwischen Herrn [REDACTED] Herrn [REDACTED] und der Redaktion so festgelegt.

Herr [REDACTED] hat sich auch nicht „in Szene gesetzt“. Vielmehr war es Teil eines im Film dokumentierten Experiments, dass Herr [REDACTED] regelmäßig nach Langstrecken-Flügen Blutproben abgenommen wurden. Diese sollten nach einem Verfahren Ihres Mandanten Prof. Abou-Donia untersucht werden. Diese Untersuchung sollte Aufschluss darüber geben, ob die Testperson möglicherweise Schädigungen durch Gift in der Kabinenluft erlitten hat. Dazu sollte Prof. Abou-Donia das Testergebnis im Film bewerten. Die Idee zu diesem Experiment hatte Herr [REDACTED], das Testverfahren wurde in enger Abstimmung mit Prof. Abou-Donia entwickelt. Testperson war [REDACTED] – beide Autoren hatten dies einvernehmlich und gemeinsam mit der Redaktion so entschieden. Folgerichtig wurde die Testperson [REDACTED] an mehreren Stellen des Films z. B. bei Blutabnahmen auch im Bild gezeigt.

Den Fragenkatalog für das Interview mit Prof. Abou-Donia am 02.04.2014 erarbeiteten beide Autoren gemeinsam. Im Interview ging es um viele Teilbereiche des Filmthemas, nicht nur um die Blutproben von [REDACTED]. Beide Autoren vereinbarten einvernehmlich, dass Herr [REDACTED] zunächst die Fragen stellen sollte, auch die Zwischenfrage, die die Blutproben von Herrn [REDACTED] betraf. Es ist durchaus üblich, dass eine entsprechende Arbeitsteilung vorgenommen wird. Es gab in dem Fall auch keinen besonderen Grund, dass beide Autoren gemeinsam das gesamte Interview mit Prof. Abou-Donia führen.

Im Verlauf des Interviews traf Herr [REDACTED] am Interview-Ort ein. Zwischen beiden Autoren war vereinbart, dass Herr [REDACTED] vor Ort und unmittelbar im Anschluss an das Interview die Zwischenfrage auf deutsch aufnehmen sollte. In der Frage ging es ja um die mögliche persönliche Schädigung von [REDACTED] und nicht von Herrn [REDACTED]. Die Zwischenfrage von Herrn [REDACTED] wurde dann von den Autoren, also auch von Herrn van Beveren, in die zu sendende Interview-Passage eingeschnitten. Journalistisch ist dies ein gängiges Verfahren – eine Frage auf Deutsch im laufenden Interview mit einer Person, die nach Kenntnis der Autoren nicht deutsch spricht, würde keinen Sinn ergeben. Der guten Ordnung halber gehe ich davon aus, dass die Datierung der Aufnahmen in London mit „2. April 2013“ in Ihrer Beschwerde ein Schreibfehler ist und der 02.04.2014 gemeint ist.

Auch hier wurde der Zuschauer also nicht getäuscht. Ein Verstoß gegen § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz liegt nicht vor.

zu 2 C – Blut-, Wisch- und Luftproben

Unter Punkt 2 C Ihrer Beschwerde führen Sie aus, der Zuschauer sei bei den während Drehreisen genommenem „Blut-, Wisch- und Luftproben“ getäuscht worden. Zudem sei Mandant Prof. Abou-Donia diskreditiert worden. Auch diese Vorwürfe treffen nicht zu.

Das Design des im Film dokumentierten Experiments wurde von Herrn [REDACTED] in enger Abstimmung mit Ihren Mandanten Prof. Abou-Donia (Blutproben) und Dr. Michel Mulder (Luft- und Wischproben) entwickelt. Auch die verwendeten Messgeräte wurden zum Teil von Ihren Mandanten zur Verfügung gestellt. Wisch- und Luftproben sollten Aufschluss darüber geben, ob in der Kabinenluft Schadstoffe vorhanden sind. Die Blutproben der Testperson [REDACTED] sollten Aufschluss über mögliche Schädigungen durch diese Schadstoffe geben. Die Versuchsanordnung war sehr sorgfältig. So wurden für die Drehreisen Flüge ausgewählt, die ein breites Spektrum an Flugzeugtypen (mit Zapfluftsystem und ohne) sicherstellen sollten.

Die Wisch- und Luftproben wurden nicht durch Prof. Abou-Donia ausgewertet, sondern durch Prof. van Netten, der nicht zum Westgate-Research-Team gehört. Prof. Abou-Donia kommentiert demzufolge diese Ergebnisse im Film auch nicht.

Im Film wurden die Ergebnisse der Wisch- und Luftproben einerseits und die Ergebnisse der Blutproben andererseits deutlich voneinander abgesetzt dargestellt. Im Filmtext heißt es nach der Darstellung der Ergebnisse der Wisch- und Luftproben:

„Unsere Messungen bestätigen: Öl in der Kabinenluft ist ein alltägliches Problem, auch für ganz normale Passagiere.

Doch haben wir persönlich auf unserer Reise Giftstoffe aus der Kabinenluft aufgenommen?“

Nur diese Frage wird dann im darauf folgenden Filmteil durch das Interview mit Prof. Abou-Donia geklärt. Entgegen Ihrer Behauptung wird nicht der Eindruck erweckt, es bestünde ein Zusammenhang zwischen den Ergebnissen der Luft-/Wisch-Proben und den Ergebnissen der Blutproben. Die Ergebnisse werden getrennt voneinander korrekt im Film dargestellt. Ihr Mandant kommentiert nur die nach seinem Verfahren getesteten Blutproben und wurde somit auch nicht diskreditiert.

Im Fall des Qantas-Fluges wurde nicht suggeriert, es handle sich um Triebwerksöl-Rückstände. Zuvor war im Film ausdrücklich von Triebwerks- und Hydrauliköl die Rede:

„In allen Proben aus Flugzeugen mit Zapfluft-System fand das Labor Rückstände von Triebwerks- und Hydrauliköl.“

Hydraulikflüssigkeiten sind im Regelfall auf Mineralölbasis und werden im allgemeinen Sprachgebrauch – auch von [REDACTED] – als Hydrauliköle bezeichnet. Im Fall des Qantas-Fluges ging es um den Nachweis der Verunreinigung der Kabinenluft, nicht um technische Ursachen. Die entsprechende Passage im Film wurde von beiden Autoren gemeinsam geschnitten. Eine entsprechende, detaillierte Anfrage bei der Fluggesellschaft Qantas wurde mehrfach gestellt und blieb unbeantwortet – und damit auch undementiert.

Die Spekulation über die Validität des Untersuchungsergebnisses im Fall des United-Fluges ist unerheblich. Schließlich erhebt das im Film dargestellte Experiment nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Studie. Dies wurde den Zuschauerinnen und Zuschauern auch nicht suggeriert, zumal ja auch kein Wissenschaftler das Ergebnis kommentiert. Zudem dementiert die Fluggesellschaft United dieses Ergebnis auch nicht. In der Antwort auf die detaillierte Anfrage der Autoren schreibt United:

„Solche Vorfälle sind sehr atypisch und selten in der Branche. Wir werden die Lage weiter genau beobachten und die Forschung auf diesem Gebiet unterstützen.“

Diese Antwort ist auch im Film zitiert.

Auch in diesem Punkt wurde der Zuschauer demnach nicht getäuscht, mithin wird durch die Darstellung § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz nicht berührt.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass eine Verletzung von Programmgrundsätzen nicht gegeben ist und ich Ihrer Beschwerde daher nicht abhelfen kann.

Es bleibt Ihnen aber unbenommen, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats ab Zugang den Rundfunkrat anzurufen. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats *oder* Intendanz, 50600 Köln.

Bitte haben Sie im Übrigen Verständnis dafür, dass ich vorsorglich der wörtlichen Veröffentlichung dieses Bescheides widerspreche. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Erläuterungen im Hinblick auf die persönlichen Vorwürfe gegenüber WDR-Mitarbeitern.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow



Anlage